



Erläuterungen Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungsstellung (Richtlinie 2010/45/EU des Rates)

- **Hintergrund der Erläuterungen**

Erläuterungen sollen EU-Rechtsvorschriften – in diesem Fall in erster Linie die Rechnungsstellungsrichtlinie (2010/45/EU) – besser verständlich machen. Ihre Veröffentlichung mehr als ein Jahr vor Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften dient dazu, eine einheitlichere rechtliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu fördern und Unternehmen die Informationen zu liefern, die sie benötigen, um sich rechtzeitig an die neuen Regelungen anpassen zu können.

Die Erläuterungen sind kein Ersatz für die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses oder für eine Durchführungsverordnung, die beide eigenständige Funktionen im Gesetzgebungsprozess erfüllen.

- **Was steht in den Erläuterungen?**

Die Erläuterungen sind als Orientierungshilfe gedacht, die dazu verwendet werden kann, die Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungsstellung zu verdeutlichen. Sie enthalten eine Mischung aus praktischen Tipps und Verständnishilfen zu bestimmten in den Artikeln vorkommenden Aspekten.

- **Besonderheiten der Erläuterungen**

An den Erläuterungen haben viele Gruppen mitgewirkt. Obwohl sie von der Generaldirektion Steuern und Zollunion zur Veröffentlichung auf ihrer Website herausgegeben werden, sind die Erläuterungen das Ergebnis von Erörterungen mit den Mitgliedstaaten und mit Unternehmen.

Die Mitgliedstaaten trugen bei einem Fiscalis-Seminar zum Thema Rechnungsstellung im Februar 2011 in Malta und im Rahmen der Diskussionen im Mehrwertsteuerausschuss zu den Erläuterungen bei. Die Ansichten der Wirtschaft wurden durch die Einrichtung einer Ad-hoc-Unternehmensgruppe repräsentativer europäischer Organisationen eingeholt. Spezifische Antworten zur elektronischen Rechnungsstellung kamen vom Europäischen Komitee für Normung (CEN).

Die Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern lediglich als praktischer und informeller Leitfaden zu sehen, der erläutert, wie die Rechtsvorschriften der EU nach Ansicht der Generaldirektion Steuern und Zollunion anzuwenden sind. Sie geben weder die Auffassungen der Kommission wider, noch ist die Kommission in irgendeiner Weise durch die in den Erläuterungen vertretenen Haltungen gebunden.

Da die Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungsstellung in eine Richtlinie gefasst wurden, sind die einzelnen Mitgliedstaaten für ihre Umsetzung in nationales Recht und ihre ordnungsgemäße Anwendung in ihrem Gebiet verantwortlich.

Infolgedessen und aufgrund des Subsidiaritätsprinzips tragen die nationalen Steuerverwaltungen die Hauptverantwortung dafür, die Steuerpflichtigen über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften zu unterrichten.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Es ist daher zu erwarten, dass die Mitgliedstaaten eigene Leitlinien zur Anwendung der neuen Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungsstellung erarbeiten. Eine Liste mit den Internetadressen der Steuerbehörden in den Mitgliedstaaten, auf denen möglicherweise nationale Leitlinien veröffentlicht werden, findet sich unter folgender Adresse:

HYPERLINK "http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/tax/index_en.htm"
http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/tax/index_de.htm

Die Erläuterungen sind nicht erschöpfend. Es werden nur bestimmte Aspekte der Rechnungsstellung aufgegriffen, zu denen erläuternde Hinweise als hilfreich angesehen wurden, entweder weil es sich um neue Bestimmungen in der Richtlinie 2010/45/EU handelt oder weil bestehende Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie als erklärungs würdig galten.

Die Erläuterungen werden fortlaufend überarbeitet. Sie sind kein fertiges Produkt, sondern geben den Wissens- und Erfahrungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Es ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung, die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses und die tägliche Praxis die hier aufgeführten Ansichten mit der Zeit ergänzen werden.



Liste der Themen im Erläuterungsentwurf

A: Anforderungen an Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen

1. Rechnungen müssen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen –
Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2010/45/EU
2. Definition der elektronischen Rechnung – Artikel 217
3. Zustimmung durch den Empfänger – Artikel 232
4. Echtheit der Herkunft – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 3
5. Unversehrtheit des Inhalts – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 4
6. Lesbarkeit – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
7. Wahl der Mittel zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
8. Innerbetriebliche Steuerungsverfahren – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
9. Verlässlicher Prüfpfad – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
10. Fortgeschrittene elektronische Signatur und elektronischer Datenaustausch (EDI) – Artikel 233 Absatz 2
11. Zeitpunkt der Ausstellung und Ende der Aufbewahrungsdauer – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 1
12. Aufbewahrung von Rechnungen – (siehe Dokumentenkennziffer D3)



B: Ausstellung von Rechnungen

1. Artikel 219a – Die Vorschriften welches Mitgliedstaats sind anwendbar?
2. Artikel 221 Absatz 3 – Anwendbare Rechnungsstellungsvorschriften für steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen
3. Artikel 220 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 – Rechnungsstellungsvorschriften für steuerbefreite Finanzdienstleistungen (Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g)
4. Artikel 224 – Gutschriften

C: Inhalt von Rechnungen

1. Artikel 226 Absatz 2 – Fortlaufende Nummerierung
2. Artikel 226 Absatz 7a – Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
3. Artikel 226 Absatz 11 – Steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen
4. Artikel 91 und 230 – Umrechnung des Mehrwertsteuerbetrags in die Landeswährung
5. Artikel 226b – Vereinfachte Rechnungen

D: Aufbewahrung von Rechnungen

1. Artikel 247 – Dauer der Aufbewahrung
2. Artikel 248a – Übersetzung und in der Rechnung verwendete Sprachen
3. Artikel 247 – Form der Aufbewahrung



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A

Gegenstand: Anforderungen an Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen

Hintergrund und behandelte Themen

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

Verweis: Artikel 217, 232 und 233 und Erwägungsgrund 10

Behandelte Themen:

1. Rechnungen müssen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen – Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2010/45/EU
2. Definition der elektronischen Rechnung – Artikel 217
3. Zustimmung durch den Empfänger – Artikel 232
4. Echtheit der Herkunft – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 3
5. Unversehrtheit des Inhalts – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 4
6. Lesbarkeit – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
7. Wahl der Mittel zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
8. Innerbetriebliche Steuerungsverfahren – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
9. Verlässlicher Prüfpfad – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2
10. Fortgeschrittene elektronische Signatur und elektronischer Datenaustausch (EDI) – Artikel 233 Absatz 2
11. Zeitpunkt der Ausstellung und Ende der Aufbewahrungsdauer – Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 1
12. Aufbewahrung von Rechnungen – (siehe Dokumentenkenziffer D3)



Anmerkungen:

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften hat zum Ziel, die Vorschriften für die Rechnungsstellung zu fördern und weiter zu vereinfachen, indem der Aufwand gesenkt und bestehende Hemmnisse abgebaut werden. Die Richtlinie legt fest, dass Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen gleichbehandelt werden müssen (die für Rechnungen auf Papier benutzten Abläufe können auch auf elektronische Rechnungen übertragen werden), ohne den Verwaltungsaufwand für Papierrechnungen zu erhöhen. Gleichzeitig wird versucht, die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zu fördern, indem die Art der Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit der Rechnungen freigestellt wird. Die Richtlinie bestätigt, dass Rechnungen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen müssen. Daher wird vorgeschrieben, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen von ihrer Ausstellung bis zum Ende ihrer Aufbewahrungszeit sicherzustellen sind. Zu erzielen ist dies durch innerbetriebliche Steuerungsverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und der zugehörigen Lieferung oder Dienstleistung herstellen und die Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung (Echtheit der Herkunft) gewährleisten wie auch die Vorgaben, dass die auf der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuerangaben (der durch die Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschriebene Inhalt der Rechnung) nicht geändert werden (Unversehrtheit des Inhalts) und dass die Rechnung lesbar ist.

Durch den Einsatz innerbetrieblicher Steuerungsverfahren zur Einrichtung verlässlicher Prüfpfade zwischen Rechnungen und Lieferungen bzw. Dienstleistungen kann die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit aller Rechnungen gewährleistet werden, unabhängig davon, ob sie in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen¹. Neben innerbetrieblichen Steuerungsverfahren sind fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurden, oder der elektronische Datenaustausch (EDI) Beispiele dafür, wie bei elektronischen Rechnungen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch besondere Technologien sichergestellt werden können. Sie geben Unternehmen die Gewähr, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind, und bieten dadurch Rechtssicherheit. Sie sind jedoch nur als Beispiele zu sehen, was bedeutet, dass auch andere Technologien oder Verfahren zur Anwendung kommen können.

Die Ziele der Vorschriften über die elektronische Rechnungsstellung sind im Einzelnen in den Erwägungsgründen 8 bis 11 beschrieben. Die Artikel 217, 232 und 233 der Mehrwertsteuerrichtlinie wurden geändert, um diese Ziele widerzuspiegeln.

Die vorliegenden Erläuterungen dienen dazu, die genannten Artikel besser verständlich zu machen. Sie sollen Mitgliedstaaten Ratschläge dazu geben, wie die Artikel auf einheitlichere Weise in nationales Recht umgesetzt und angewendet werden können, zudem sollen sie Unternehmen praktische Hilfestellung bieten.

¹ Fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurden, werden gewöhnlich als „qualifizierte elektronische Signaturen“ bezeichnet.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-1

Rechnungen müssen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen

Verweis: Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2010/45/EU

Rechnungen müssen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen; daher sollte ihre Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet sein. Innerbetriebliche Steuerungsverfahren können genutzt werden, um verlässliche Prüfpfade zwischen Rechnungen und Lieferungen und Dienstleistungen zu schaffen, wodurch sichergestellt wird, dass die Rechnungen (unabhängig davon, ob es sich um Rechnungen auf Papier oder um elektronische Rechnungen handelt) diese Anforderungen erfüllen.

Anmerkungen:

Gemäß Erwägungsgrund 10 muss eine Rechnung der tatsächlichen Lieferung oder Dienstleistung entsprechen, wodurch die Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein sollte.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, sicherzustellen, dass die Angaben auf der Rechnung die tatsächliche Lieferung oder Dienstleistung korrekt widerspiegeln. Auf welche Weise dies erfolgt, bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen. Ein Weg können innerbetriebliche Steuerungsverfahren sein, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und der zugehörigen Lieferung oder Dienstleistung herstellen.

In Artikel 233 Absatz 2 heißt es weiter, dass ein Steuerpflichtiger seine Pflicht zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts zum Beispiel durch Einsatz der dort genannten Technologien erfüllen kann, nämlich mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI). Allerdings können diese Technologien allein nicht nachweisen, dass eine Lieferung stattgefunden hat oder eine Dienstleistung erbracht wurde.

Gemäß Artikel 233 kann der Steuerpflichtige frei wählen, auf welche Weise er dieser Verpflichtung nachkommt.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-2

Definition der elektronischen Rechnung

Verweis: Artikel 217

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „elektronische Rechnung“ eine Rechnung, welche die nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Anmerkungen:

Die Definition der elektronischen Rechnung dient allein dem Zweck, die gemäß Artikel 232 erforderliche Zustimmung des Empfängers klarzustellen und die Verwendung der in Artikel 247 Absatz 2 genannten Option der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufbewahrung von Rechnungen zu illustrieren.

Elektronische Rechnungen müssen genau wie Rechnungen in Papierform die in der Mehrwertsteuerrichtlinie geforderten Angaben enthalten.

Damit eine Rechnung gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie als elektronische Rechnung gelten kann, muss sie zudem in einem elektronischen Format ausgestellt und auch empfangen werden. Das Format wird vom Steuerpflichtigen festgelegt. Elektronische Rechnungen können in einem strukturierten Format (wie XML) erstellt werden oder andere elektronische Formate aufweisen (z. B. E-Mail mit PDF-Anhang oder Fax, das nicht auf Papier, sondern in elektronischem Format eingeht).

Laut der Definition sind nicht alle Rechnungen, die in einem elektronischen Format erstellt werden, als „elektronische Rechnung“ anzusehen. Mit Hilfe einer Buchhaltungssoftware oder einem Textverarbeitungsprogramm in elektronischer Form erstellte Rechnungen, die in Papierform verschickt und empfangen werden, sind beispielsweise keine elektronischen Rechnungen.

Dagegen gelten auf Papier ausgestellte Rechnungen, die eingescannt und per E-Mail verschickt und empfangen werden, als elektronische Rechnungen.

Nicht die Art des elektronischen Formats der Rechnung sollte eine Rolle spielen, sondern allein die Tatsache, dass die Rechnung in elektronischem Format ausgestellt und empfangen wird. Dies bedeutet, dass elektronische Rechnungen in einem bestimmten Format versendet und empfangen und anschließend in ein anderes Format konvertiert werden können.

Eine Rechnung sollte als ausgestellt gelten, wenn der Lieferer oder Dienstleistungserbringer oder ein Dritter, der im Auftrag des Lieferers oder Dienstleistungserbringers handelt, oder bei Gutschriften der Erwerber die Rechnung zur Verfügung stellt, so dass sie vom Kunden empfangen werden kann. Dies bedeutet, dass eine elektronische Rechnung dem Kunden direkt übermittelt werden kann, etwa per E-Mail oder über eine sichere Verbindung, oder indirekt, zum Beispiel durch einen oder mehrere Dienstleistungserbringer, oder dass sie dem Kunden über ein Internetportal oder durch ein anderes Verfahren verfügbar und zugänglich gemacht wird.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Es ist wichtig, ein Datum festzulegen, das als Ausstellungsdatum der Rechnung gilt, damit der Lieferer oder Dienstleistungserbringer seiner Pflicht zur Ausstellung der Rechnung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nachkommen kann (Artikel 222), aber auch, um dem Empfänger zu erlauben, seine Pflicht im Hinblick auf die Aufbewahrung der Rechnung zu erfüllen.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-3

Zustimmung durch den Empfänger

Verweis: Artikel 232

Der Rechnungsempfänger muss der Verwendung der elektronischen Rechnung zustimmen.

Anmerkungen:

Die besondere Erwähnung, dass der Empfänger der Verwendung elektronischer Rechnungen zustimmen muss, ist in erster Linie dadurch gerechtfertigt, dass bestimmte technische Voraussetzungen für deren Empfang oder die Gewährleistung der Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit durch den Empfänger nötig sind, die für den Empfang elektronischer Rechnungen – im Gegensatz zu Rechnungen auf Papier – womöglich erst geschaffen werden müssen.

Da Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen gleichbehandelt werden sollten, kann die Zustimmung zu elektronischen Rechnungen durch den Kunden auf ähnliche Art erfolgen wie bei Rechnungen auf Papier. Die Zustimmung kann schriftlich erteilt werden, gleich ob auf formale oder informale Art, oder durch stillschweigendes Einverständnis, das sich zum Beispiel daran zeigt, dass die Rechnung bearbeitet oder beglichen wurde.

Auf jeden Fall ist die Verwendung elektronischer Rechnungen letztlich eine Frage, die zwischen den Geschäftsparteien auszumachen ist.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-4

Echtheit der Herkunft

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 3

„Echtheit der Herkunft“ bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung.

Anmerkungen:

Die Pflicht zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft einer Rechnung gilt nicht nur für den Steuerpflichtigen, der die Gegenstände empfängt oder die Dienstleistung in Anspruch nimmt, sondern auch für den Steuerpflichtigen, der die Lieferung vornimmt oder die Dienstleistung erbringt. Beide können unabhängig voneinander die Echtheit der Herkunft sicherstellen.

Es sind vier Aspekte zu betrachten.

1. Sicherstellung durch den Lieferer oder Dienstleistungserbringer

Der Lieferer oder Dienstleistungserbringer muss nachweisen können, dass die Rechnung von ihm selbst oder in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt wurde. Dies lässt sich durch Aufzeichnung der Rechnung in seinen Buchungsunterlagen belegen. Bei Gutschriften oder der Ausstellung von Rechnungen durch Dritte kann die Echtheit der Herkunft durch Begleitdokumente nachgewiesen werden.

2. Sicherstellung durch den Empfänger

Der Steuerpflichtige, der die Lieferung oder Dienstleistung erhält, muss gewährleisten können, dass die eingegangene Rechnung vom Lieferer oder Dienstleistungserbringer oder vom Aussteller der Rechnung stammt.

Er hat hierfür **zwei Alternativen**. Bei der ersten Alternative muss er die Korrektheit der Angaben bezüglich der Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers auf der Rechnung überprüfen, bei der zweiten Alternative geht es um die Sicherstellung der Identität des Ausstellers der Rechnung.

a) Sicherstellung der Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers

Es ist verpflichtend, dass jede Rechnung Angaben zur Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers enthält. Allerdings reicht dies allein nicht aus, um sich der Echtheit der Herkunft zu versichern. Der Empfänger sollte in diesem Fall sicherstellen, dass der auf der Rechnung genannte Lieferer oder Dienstleistungserbringer die aufgeführten Lieferungen oder Dienstleistungen tatsächlich vorgenommen bzw. erbracht hat. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann der Steuerpflichtige jedes beliebige innerbetriebliche Steuerungsverfahren einsetzen, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder Dienstleistung herstellt.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

b) Sicherstellung der Identität des Ausstellers der Rechnung

Der Steuerpflichtige kann sich dafür entscheiden, die Identität des Ausstellers einer Rechnung beispielsweise durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder den elektronischen Datenaustausch (EDI) zu gewährleisten. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2010/45/EU, der deutlich macht, dass Rechnungen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen müssen, ist davon jedoch unberührt.

Die Sicherstellung der Identität des Ausstellers gilt gleichermaßen für Rechnungen, die vom Lieferer oder Dienstleistungserbringer ausgestellt wurden, wie für Rechnungen, die durch Dritte ausgestellt wurden, sowie für Gutschriften.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-5

Unversehrtheit des Inhalts

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 4

„Unversehrtheit des Inhalts“ bedeutet, dass der nach der vorliegenden Richtlinie erforderliche Inhalt nicht geändert wurde.

Anmerkungen:

Der Rechnungsinhalt, dessen Unversehrtheit gewährleistet werden muss, ist in der Mehrwertsteuerrichtlinie definiert.

Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist sowohl für den Steuerpflichtigen, der die Lieferung vornimmt oder die Dienstleistung erbringt, als auch für den Empfänger der Lieferung oder Dienstleistung verpflichtend. Beide können unabhängig voneinander wählen, auf welche Weise sie diese Pflicht erfüllen. Sie können sich aber auch darauf verständigen, durch eine bestimmte Technologie, etwa durch elektronischen Datenaustausch (EDI) oder durch fortgeschrittene elektronische Signaturen, zu gewährleisten, dass der Inhalt unverändert ist. Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er beispielsweise innerbetriebliche Steuerungsverfahren anwendet, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und der zugehörigen Lieferung oder Dienstleistung schaffen, oder ob er besondere Technologien zur Erfüllung dieser Pflicht verwendet.

Die Authentizität des Inhalts einer Rechnung (Unversehrtheit des Inhalts) steht nicht mit dem Format elektronischer Rechnungen in Verbindung. Das Format, in das der Inhalt eingebettet ist, darf in andere Formate konvertiert werden, sofern der in der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegte Rechnungsinhalt dadurch nicht verändert wird. Der Empfänger oder ein in seinem Auftrag handelnder Dienstleistungserbringer darf die elektronischen Daten also konvertieren oder in anderer Form darstellen, um sie an das eigene EDV-System anzupassen oder mit der Zeit stattfindenden technologischen Änderungen Rechnung zu tragen.

Hat ein Steuerpflichtiger beschlossen, der Vorschrift über die Unversehrtheit des Inhalts durch Einsatz einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nachzukommen, muss jede Konvertierung in ein anderes Format in einem Prüfpfad festgehalten werden.

Selbst wenn Mitgliedstaaten auf Grundlage der Option in Artikel 247 Absatz 2 verlangen, dass Rechnungen in ihrer Originalform, d. h. entweder in Papierform oder in elektronischer Form, aufbewahrt werden, darf das Format einer Rechnung dennoch verändert werden.

Die Form bezieht sich auf die Art der Rechnung (Papier oder elektronisch), während das Format die Darstellungsform der elektronischen Rechnung betrifft. Eine Formatänderung kann zum Beispiel die Änderung der Datumsangabe, etwa von TT.MM.JJ zu JJJJ.MM.TT, oder des Dateityps, z. B. XML, sein.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-6

Lesbarkeit

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

*Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre **Lesbarkeit** müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegt, vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Dauer der Aufbewahrung der Rechnung gewährleistet werden.*

*Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die **Lesbarkeit** der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.*

Anmerkungen:

Mit Lesbarkeit einer Rechnung ist gemeint, dass die Rechnung von Menschen lesbar ist. Diese Lesbarkeit muss bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer erhalten bleiben. Die Rechnung sollte in einer Form vorgelegt werden können, in der alle Mehrwertsteuerangaben auf der Rechnung deutlich lesbar sind, ob auf Papier oder am Bildschirm, ohne dass übermäßige Anstrengungen oder Auslegungen nötig sind. EDI-Nachrichten, XML-Nachrichten und andere strukturierte Nachrichten werden in ihrem Originalformat nicht als vom Menschen lesbar angesehen (was sich nach einer Konvertierung ändern kann – siehe unten).

Für elektronische Rechnungen gilt diese Forderung als erfüllt, wenn die Rechnung auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist auf die in Artikel 245 Absatz 1 verlangte Weise – Konvertierungsprozesse eingerechnet – unverzüglich auf einem Bildschirm oder als Ausdruck in einer für Menschen lesbaren Form vorgelegt werden kann. Dabei sollte überprüft werden können, dass die Angaben in dem vorgelegten lesbaren Dokument nicht gegenüber der elektronischen Originaldatei verändert wurden.

Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, sollte während der gesamten Aufbewahrungsdauer eine geeignete und zuverlässige Lesesoftware für das Format der elektronischen Rechnung vorhanden sein.

Die Lesbarkeit einer elektronischen Rechnung vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung bis zum Ende ihrer Aufbewahrungszeit kann auf jedwede Weise sichergestellt werden, allerdings reicht weder die in Artikel 233 Absatz 2 aufgeführte fortgeschrittene elektronische Signatur noch der dort erwähnte elektronische Datenaustausch (EDI) allein zur Gewährleistung der Lesbarkeit aus.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-7

Wahl der Mittel zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2

Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.

Anmerkungen:

Der Lieferer oder Dienstleistungserbringer kann ebenso wie der Empfänger wählen, auf welche Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen möchte. Diese Wahlfreiheit sollte nicht durch die Mitgliedstaaten eingeschränkt werden.

Falls Mitgliedstaaten Leitlinien zur Verfügung stellen, sollte klargemacht werden, dass diese nur der Orientierung dienen und die Wahl der Steuerpflichtigen nicht einschränken.

Die drei in der Richtlinie 2010/45/EU beispielhaft genannten Verfahren und Technologien (innerbetriebliche Steuerungsverfahren zur Schaffung verlässlicher Prüfpfade, fortgeschrittene elektronische Signaturen und elektronischer Datenaustausch [EDI]) sollten die Verwendung anderer Technologien oder Verfahren nicht behindern, sofern sie die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleisten können.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-8

Innerbetriebliche Steuerungsverfahren

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2

*Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Steuerungsverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.*

Anmerkungen:

Die innerbetriebliche Steuerung ist ein weiter Bereich. Sie umfasst die Verfahren, die von den Verantwortlichen (Management, Personal und Eigentümern) eingerichtet, umgesetzt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, um das Finanz-, Rechnungs- und Meldewesen sowie die Einhaltung der Vorschriften hinreichend gewährleisten zu können.

In Verbindung mit Artikel 233 sind konkret die Verfahren gemeint, die von einem Steuerpflichtigen eingerichtet, umgesetzt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, um eine hinreichende Gewähr für die Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung (Echtheit der Herkunft), die Authentizität der Mehrwertsteuerangaben (Unversehrtheit des Inhalts) und die Lesbarkeit der Rechnungen vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung bis zum Ende ihrer Aufbewahrungsdauer zu bieten.

Die innerbetrieblichen Steuerungsverfahren sollten der Größe, Tätigkeit und Art des Steuerpflichtigen angemessen sein und Zahl und Wert der Umsätze sowie Zahl und Art der Lieferer und Kunden berücksichtigen. Sofern relevant, sollten darüber hinaus auch noch andere Faktoren einbezogen werden.

Ein Beispiel der innerbetrieblichen Steuerung ist der Abgleich mit Begleitunterlagen. Die Bedeutung, die Begleitunterlagen beigemessen wird, sollte sich in Dingen wie dem Grad der **Unabhängigkeit des Ausstellers der Begleitunterlagen vom Steuerpflichtigen** sowie dem Gewicht zeigen, das diese Unterlagen im Bereich der Rechnungslegung haben. Bei dieser Form der innerbetrieblichen Steuerung ist ein wichtiger Aspekt, dass die Rechnung als Dokument im Rahmen des Geschäfts- und Rechnungslegungsprozesses geprüft und nicht als unabhängiges, eigenständiges Dokument behandelt wird.

Es ist nicht zu vergessen, dass eine Rechnung auf Papier oder eine elektronische Rechnung gemeinhin nur ein Glied in einer Reihe von Dokumenten ist (Auftragsschein, Vertrag, Beförderungsschein, Zahlungsaufforderung usw.), die mit einem Geschäftsvorgang in Verbindung stehen und diesen dokumentieren.

Der Lieferer oder Dienstleistungserbringer kann die Rechnung zum Beispiel mit einem Auftragsschein, mit Beförderungsunterlagen und mit dem Zahlungseingang in Beziehung setzen. Der Empfänger kann die Rechnung beispielsweise dem abgezeichneten Auftragsschein (der Auftragsbestätigung), dem Lieferschein und dem Zahlungsavis zuordnen. Dies sind lediglich Beispiele üblicherweise vorhandener Dokumente. Es könnten auch Verbindungen zwischen der Rechnung und verschiedenen anderen Dokumenten hergestellt



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

werden.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: A-9

Verlässlicher Prüfpfad

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2

*Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen **verlässlichen Prüfpfad** zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.*

Anmerkungen:

Im Bereich des Rechnungswesens lässt sich ein Prüfpfad als dokumentierter Ablauf eines Geschäftsvorgangs beschreiben – von seiner Initiierung (dem Ausgangsdokument, etwa dem Auftragschein) bis hin zu seinem Abschluss (etwa der Aufnahme in die Jahresabschlüsse) –, der sich in beide Richtungen verfolgen lässt und eine Verbindung zwischen den verschiedenen Dokumenten des Vorgangs herstellt. Zu einem Prüfpfad gehören die Ausgangsdokumente, die abgewickelten Umsätze sowie Verweise auf die Verbindung zwischen beiden.

Ein Prüfpfad kann als verlässlich angesehen werden, wenn die Verbindung zwischen den Begleitunterlagen und den abgewickelten Umsätzen leicht nachzuvollziehen ist (mit Hilfe ausreichender Details, um die Dokumente miteinander zu verknüpfen) und wenn er die dokumentierten Verfahren einhält und die tatsächlichen Abläufe widerspiegelt. Dies lässt sich zum Beispiel anhand externer Dokumente wie Kontoauszügen, Dokumenten des Empfängers oder des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers (der zweiten Geschäftspartei) und internen Kontrollen wie der Aufgabentrennung erreichen.

Für die Zwecke der Mehrwertsteuer sollte ein Prüfpfad, wie in Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehen, eine prüffähige Verbindung zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung herstellen, damit kontrolliert werden kann, ob die Rechnung ausweist, dass eine Lieferung vorgenommen oder eine Dienstleistung erbracht wurde.

Der Steuerpflichtige entscheidet selbst, wie er die Verbindung zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung belegen möchte. Die Mitgliedstaaten können Leitlinien erstellen, die Steuerpflichtigen helfen, einen verlässlichen Prüfpfad aufzubauen, allerdings dürfen diese Leitlinien keine Pflichtanforderungen enthalten. Ein Beispiel wäre eine Dokumentenreihe, etwa aus Auftragschein, Beförderungspapieren und der Rechnung selbst, versehen mit einem Vermerk über die Zusammengehörigkeit der Dokumente, oder die reine Tatsache, dass die drei Dokumente tatsächlich miteinander verbunden sind.

Wie bei den innerbetrieblichen Steuerungsverfahren sollte ein verlässlicher Prüfpfad der Größe, Tätigkeit und Art des Steuerpflichtigen angemessen sein und Zahl und Wert der Umsätze sowie Zahl und Art der Lieferer und Kunden berücksichtigen. Sofern relevant, sollten darüber hinaus auch andere Faktoren einbezogen werden, etwa die Anforderungen an die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011 **Dokumentenkenziffer: A-10**

Fortgeschrittene elektronische Signatur und elektronischer Datenaustausch (EDI)

Verweis: Artikel 233 Absatz 2

Neben der in Absatz 1 beschriebenen Art von innerbetrieblichen Steuerungsverfahren lassen sich die folgenden Beispiele von Technologien anführen, welche die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer elektronischen Rechnung gewährleisten:

*a) durch eine **fortgeschrittene elektronische Signatur** im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (*), die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 2 Nummern 6 und 10 der Richtlinie 1999/93/EG erstellt worden ist;*

*b) durch **elektronischen Datenaustausch (EDI)** nach Artikel 2 des Anhangs 1 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (**), sofern in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.*

Anmerkungen:

Die beiden genannten Möglichkeiten – fortgeschrittene elektronische Signatur und elektronischer Datenaustausch – sind lediglich Beispiele für Technologien im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten können. Sie dürfen nicht verpflichtend gemacht werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht die Bedingungen von Artikel 233 Absatz 2 Buchstaben a oder b erfüllen, können den in Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 2 aufgeführten innerbetrieblichen Steuerungsverfahren gerecht werden oder die Vorgaben über die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts mit Hilfe anderer Technologien (etwa einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die nicht auf einem qualifizierten Zertifikat beruht) oder Verfahren erfüllen.

Der elektronische Datenaustausch beruht auf einer Vereinbarung über den Austausch strukturierter Daten gemäß der Empfehlung 94/820/EG der Kommission. Er kann sich auf jedes standardisierte Format beziehen, nicht nur auf EDIFACT, das nur ein Beispiel für ein derartiges Format darstellt.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011 **Dokumentenkenziffer: A-11**

Zeitpunkt der Ausstellung und Ende der Aufbewahrungsdauer

Verweis: Artikel 233 Absatz 1 Unterabsatz 1

*Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegt, vom **Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Dauer der Aufbewahrung** der Rechnung gewährleistet werden.*

Anmerkungen:

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit einer Rechnung müssen für den Zeitraum von der Ausstellung der Rechnung bis zum Ende ihrer Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden. Die Aufbewahrungsdauer wird von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegt (Artikel 247). Die Mehrwertsteuerrichtlinie regelt auch die Frist für die Ausstellung einer Rechnung (Artikel 222).

Der Steuerpflichtige muss jederzeit gewährleisten können, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung vom Ausstellungsdatum bis zum Ende der Aufbewahrungszeit gegeben sind.

Da sich jedoch Geschäftspraktiken mit der Zeit verändern, können sich auch die Mittel ändern, die zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit der Rechnung eingesetzt werden.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: B

Gegenstand: Ausstellung von Rechnungen

Behandelte Themen

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

Verweis: Artikel 219a, 220, 221, 222 und 224

Behandelte Themen

1. Artikel 219a – Die Vorschriften welches Mitgliedstaats sind anwendbar?
2. Artikel 221 Absatz 3 – Anwendbare Rechnungsstellungsvorschriften für steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen
3. Artikel 220 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 – Rechnungsstellungsvorschriften für steuerbefreite Finanzdienstleistungen (Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g)
4. Artikel 224 – Gutschriften



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: B-1

Die Vorschriften welches Mitgliedstaats sind anwendbar?

Verweis: Artikel 219a

Unbeschadet der Artikel 244 bis 248 gilt Folgendes:

1. Die Rechnungsstellung unterliegt den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Lieferung von Gegenständen oder die Dienstleistung nach Maßgabe des Titels V als ausgeführt gilt.

2. Abweichend von Nummer 1 unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Lieferer oder Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von dem bzw. der aus die Lieferung oder die Dienstleistung ausgeführt wird, oder – in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung – des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wenn

a) der Lieferer oder Dienstleistungserbringer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Lieferung oder die Dienstleistung im Einklang mit Titel V als ausgeführt gilt, oder seine Niederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 192a nicht an der Lieferung oder Dienstleistung beteiligt ist.

Wenn jedoch der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger die Rechnung ausstellt (Gutschriften), gilt Nummer 1.

b) die Lieferung oder die Dienstleistung im Einklang mit Titel V als nicht innerhalb der Gemeinschaft ausgeführt gilt.

Anmerkungen:

Wenn Unternehmen Gegenstände an Kunden in anderen Mitgliedstaaten liefern oder Dienstleistungen für sie erbringen, ist die Entscheidung, welche nationalen Vorschriften gelten, nicht immer einfach. Um klarzustellen, welche Vorschriften gelten, und um Unternehmen Rechtssicherheit zu geben, wird der Mehrwertsteuerrichtlinie Artikel 219a hinzugefügt.

Mit Artikel 219a wird bezweckt, eindeutige Regeln dazu vorzugeben, welcher Mitgliedstaat bei mehrwertsteuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen die Vorschriften für die Rechnungsstellung festlegen sollte. Diese Regeln betreffen nicht die Aufbewahrung von Rechnungen, gelten aber für andere Rechnungsstellungsvorschriften über die Ausstellung, den Inhalt oder die Vereinfachung von Rechnungen, bei denen die Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten haben oder die Rechnungsvorschrift einen nationalen Aspekt betrifft.

Es liegt beispielsweise im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Frist für zusammenfassende Rechnungen zu verlängern, oder zu verlangen, dass Gutschriften im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden. Sofern nicht an anderer Stelle ausdrücklich angegeben, ist der Mitgliedstaat, der diese und andere Möglichkeiten nutzt, der in Artikel 219a genannte



Mitgliedstaat.

Auch bei Rechnungsstellungsvorschriften wie dem nationalen Hinweis auf steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen oder der Währung des Mehrwertsteuerbetrags sollten die Regeln, obwohl die Mitgliedstaaten hier keine Wahlmöglichkeit haben, mit Bezug auf einen bestimmten Mitgliedstaat geklärt werden. In diesen und anderen Fällen, die geeignete nationale Vorschriften erfordern, ist als betreffender Staat der in Artikel 219a genannte Mitgliedstaat anzusehen.

Die Grundregel lautet: Der Mitgliedstaat, in dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird, legt die Vorschriften für die Rechnungsstellung fest.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen von dieser Regel, die in Artikel 219a Absatz 2 Buchstaben a und b aufgeführt sind. Die Ausnahmen betreffen grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen, die der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen, sowie Lieferungen und Dienstleistungen, die außerhalb der EU steuerbar sind. In diesen Fällen gelten die Rechnungsstellungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Lieferer oder Dienstleistungserbringer seinen Sitz oder eine feste Niederlassung hat, von dem oder der aus die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird, oder in dem er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Die Tabellen in der Anlage enthalten (nicht erschöpfende) Beispiele dazu, welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind.

Die Ausnahmen gelten nicht für Lieferer oder Dienstleistungserbringer, die nicht in der EU ansässig sind, jedoch steuerbare Lieferungen oder Dienstleistungen in der EU ausführen. Hier findet immer die Grundregel für die Rechnungsstellung Anwendung, d. h. es gelten stets die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird.

Die Grundregel gilt auch immer bei Gutschriften, bei denen aufgrund der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Empfänger, der die Gutschrift ausstellt, die Mehrwertsteuer entrichten muss. Hier legt also der Mitgliedstaat, in dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird, die Rechnungsstellungsvorschriften fest.

Bei Lieferungen, bei denen Gegenstände aus einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden, liegt der Ort der Lieferung außerhalb der EU. Da hier die Lieferung nicht innerhalb der EU ausgeführt wird und der Lieferer außerhalb der EU ansässig ist, gelten keine Rechnungsstellungsvorschriften irgendeines Mitgliedstaats. Bei der Einfuhr von Gegenständen in die EU besteht zudem keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung.

Wenn die Entrichtung der Mehrwertsteuer aufgrund der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft dem Empfänger obliegt, dieser jedoch gemäß Artikel 204 der Mehrwertsteuerrichtlinie einen Steuervertreter bestellt, ist Artikel 219a Absatz 2 Buchstabe a so anzuwenden, als wäre weiter der Empfänger der Steuerschuldner. Falls der Steuervertreter in diesem Fall auch die Rechnung ausstellt, sollte diese behandelt werden, als hätte der Empfänger sie ausgestellt, also findet hier Artikel 219a Absatz 1 Anwendung.

Anlage

Lieferung von Gegenständen

Art der Lieferung	Mitglied-	Mitglied-	Beför-	Mitglied-	Mitglied	Verweis	auf
-------------------	-----------	-----------	--------	-----------	----------	---------	-----



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION
 STEUERN UND ZOLLUNION
 Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
 Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

	staat oder Land des Lieferers	staat oder Land des Empfängers	derungs-weg	staat oder der Besteue-rung	-staat, auf den Artikel 219a Anwen-dung findet	Artikel 219a Inlands-lieferung von Gegen-ständen
	A	A	A nach A	A	A	Absatz 1
Steuer-befreite inner-gemein-schaftliche Lieferung	A	B	A nach B	A	A	Absatz 1
Steuer-befreite inner-gemein-schaftliche Lieferung mit Gutschrift	A	B	A nach B	A	A	Absatz 1
Versand-geschäft	A	B	A nach B	B	B	Absatz 1
Grenz-überschrei-tende Lieferung an Privat-person (unterhalb der Schwelle für Versand-geschäfte)	A	B	A nach B	A	A	Absatz 1
Zweites Teilstück bei einem inner-gemein-schaft-lichen Dreiecks-geschäft	B	C	A nach C	C	B	Absatz 2 Buchstabe a
Empfänger ist Steuer-schuldner gemäß Artikel 194	A	B	B nach B	B	A	Absatz 2 Buchstabe a
Grenz-über-schreitende Gas-oder Strom-lieferung	A	B	A nach B	B	A	Absatz 2 Buchstabe a
Ausfuhr	A	Drittland	A nach Drittland	A	A	Absatz 1
Lieferung außerhalb der EU	A	Drittland	Im Drittland	Außerhalb der EU	A	Absatz 2 Buchstabe b



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION
 STEUERN UND ZOLLUNION
 Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
 Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Einfuhr	Drittland	A	Drittland nach A	Außerhalb der EU	Außerhalb der EU	Absatz 1
---------	-----------	---	------------------	------------------	------------------	----------

Erbringung von Dienstleistungen

Art der Dienstleistung	Artikel	Mitgliedstaat des Dienstleisters	Mitgliedstaat oder Land des Empfängers	Mitgliedstaat oder Land der Besteuerung	Mitgliedstaat, auf den Artikel 219a Anwendung findet	Verweis auf Artikel 219a Allgemeine B2B-Dienstleistung
44	A	A	A	A	Absatz 1	
Grenz-überschreitende B2B-Dienstleistung	44 und 196	A	B	B	A	Absatz 2 Buchstabe a
Grenz-überschreitende B2B-Dienstleistung mit Gutschrift vom Empfänger	44, 196 und 224	A	B	B	B	Absatz 1
Allgemeine B2C-Dienstleistung	45	A	B	A	A	Absatz 1
Dienstleistung in Verbindung mit Grundstücken (Grundstück in Mitgliedstaat C, keine Umkehrung der Steuer-schuldner-schaft)	47	A	B	C	C	Absatz 1
B2B-Dienstleistung für Empfänger außerhalb der EU	44	A	Drittland	Drittland	A	Absatz 2 Buchstabe b
Bestimmte B2C-Dienstleistung für Empfänger	59	A	Drittland	Drittland	A	Absatz 2 Buchstabe b



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

außerhalb der EU						
------------------	--	--	--	--	--	--



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: B-2

Anwendbare Rechnungsstellungsvorschriften für steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen

Verweis: Artikel 221 Absatz 3

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige von der Pflicht nach Artikel 220 Absatz 1 oder Artikel 220a befreien, eine Rechnung für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auszustellen, die sie in ihrem Gebiet bewirken und die mit oder ohne Recht auf Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 110 und 111, dem Artikel 125 Absatz 1, dem Artikel 127, dem Artikel 128 Absatz 1, dem Artikel 132, dem Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben h bis l, den Artikeln 136, 371, 375, 376 und 377, dem Artikel 378 Absatz 2, dem Artikel 379 Absatz 2 sowie den Artikeln 380 bis 390b befreit sind.

Hintergrund:

Artikel 219a legt fest, welche nationalen Rechnungsstellungsvorschriften Anwendung finden.

Allerdings ermöglicht Artikel 221 Absatz 3 den Mitgliedstaaten bei der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet eine Wahl, was Rechnungen angeht. Hier treffen zwei Vorschriften aufeinander, nämlich Artikel 219a, der festlegt, welche nationalen Rechnungsstellungsvorschriften anzuwenden sind, und Artikel 221 Absatz 3, der anderen Mitgliedstaaten eine Wahlmöglichkeit einräumt.

Anmerkungen:

Bei einer grenzüberschreitenden Lieferung oder Dienstleistung gemäß Artikel 221 Absatz 3 durch einen Lieferer oder Dienstleistungserbringer, der seinen Sitz nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird (A), und für die der Empfänger die Mehrwertsteuer schuldet (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft), gelten die Rechnungsstellungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Lieferer oder Dienstleistungserbringer seinen Sitz hat (B) (Artikel 219a Absatz 2 Buchstabe a). Allerdings kann der Mitgliedstaat, in dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wird (A) den Steuerpflichtigen von der Rechnungsausstellung befreien (Artikel 221 Absatz 3). Da dieser Mitgliedstaat (A) hier nicht der Staat ist, der die Rechnungsstellungsvorschriften festlegt (B), ist für derartige Lieferungen oder Dienstleistungen stets eine Rechnung erforderlich.

Im oben genannten Fall sollte auf der Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ gemäß Artikel 226 Absatz 11a angegeben werden (siehe auch Dokumentenkenziffer C3).

Nur wenn die in Artikel 221 Absatz 3 erwähnte steuerbefreite Lieferung oder Dienstleistung in dem Mitgliedstaat erfolgt, der gemäß Artikel 219a auch die Rechnungsstellungsvorschriften festlegt, kann dieser Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen von der Rechnungsausstellung befreien.

Daraus folgt, dass bei grenzüberschreitenden steuerbefreiten Umsätzen zwischen Steuerpflichtigen (B2B) stets eine Rechnung erforderlich ist.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: B-3

Rechnungsstellungsvorschriften für steuerbefreite Versicherungs- und Finanzdienstleistungen (Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g)

Verweis: Artikel 220 und 221

Artikel 220 Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 221 Absatz 2 ist die Ausstellung einer Rechnung bei nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g steuerbefreiten Dienstleistungen nicht erforderlich.

Artikel 221 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die in ihrem Gebiet ansässig sind oder dort eine feste Niederlassung haben, von der die Lieferung erfolgt oder die Dienstleistung erbracht wird, vorschreiben, für die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g steuerbefreiten Dienstleistungen, die die betreffenden Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet oder außerhalb der Gemeinschaft erbringen, eine Rechnung gemäß den Vorgaben der Artikel 226 oder 226b auszustellen.

Hintergrund:

Im Allgemeinen müssen für steuerbare Lieferungen oder Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen Rechnungen ausgestellt werden, wobei Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bestimmte steuerbefreite Lieferungen oder Dienstleistungen von der Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung auszunehmen.

Die Richtlinie 2010/45/EU ändert die Vorschriften in Bezug auf Dienstleistungen, die gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g steuerbefreit sind, dahingehend, dass für diese Dienstleistungen keine Rechnungen mehr nötig sind (Artikel 220 Absatz 2). Allerdings ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, die Ausstellung einer Rechnung zu verlangen. Dies kann nur dann zur Pflicht gemacht werden, wenn der Dienstleistungserbringer seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat und die Dienstleistung dort besteuert wird oder wenn die Dienstleistung außerhalb der EU erbracht wird.

Anmerkungen:

Die Mitgliedstaaten können auf Rechnungen für Dienstleistungen, die gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g steuerbefreit sind, verzichten, wenn der Dienstleistungserbringer – der in ihrem Gebiet ansässig ist oder dort eine feste Niederlassung hat, von der die Dienstleistung erbracht wird – diese Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar macht.

Wenn der Dienstleistungserbringer seinen Sitz am Ort der Besteuerung hat, kann der betreffende Mitgliedstaat für Umsätze zwischen Steuerpflichtigen (B2B) und Umsätze mit Privatkunden (B2C) die Ausstellung von Rechnungen verlangen.

Daraus folgt, dass die in Artikel 221 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit für Lieferungen und Dienstleistungen im Inland sowie für Lieferungen und Dienstleistungen außerhalb der EU genutzt werden kann, aber nicht für B2B-Umsätze mit anderen Mitgliedstaaten.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: B-4

Gutschriften

Verweis: Artikel 224

*Rechnungen dürfen von einem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen bewirkt werden, **ausgestellt werden**, sofern zwischen den beiden Parteien eine vorherige Vereinbarung getroffen wurde und sofern jede Rechnung Gegenstand eines Verfahrens zur Akzeptierung durch den Steuerpflichtigen ist, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass solche Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden.*

Hintergrund:

Da zahlreiche Wahlmöglichkeiten und Bedingungen, die den Mitgliedstaaten bislang zur Verfügung standen, beseitigt wurden, sollte die Anwendung der Vorschriften über Gutschriften künftig einheitlicher ausfallen. Obwohl weiterhin die vorherige Vereinbarung zwischen Erwerber und Anbieter sowie ein Verfahren zur Akzeptierung jeder Rechnung vorgeschrieben ist, wird der Hinweis, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen dazu festlegen können, entfernt. Es muss daher erläutert werden, was mit vorheriger Vereinbarung und Akzeptierung jeder Rechnung gemeint ist.

Anmerkungen:

Die Bedingungen für die in Artikel 224 genannte vorherige Vereinbarung zwischen dem Lieferer oder Dienstleistungserbringer und dem Empfänger und für das Verfahren zur Akzeptierung jeder Rechnung werden von den beiden Geschäftsparteien festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können den beiden Parteien nicht vorschreiben, wie ihre Vereinbarung auszusehen hat. „Vorherige“ Vereinbarung bedeutet jedoch, dass die Vereinbarung vor Beginn der Ausstellung von Gutschriften getroffen werden muss. Außerdem müssen die beiden Parteien auf Verlangen der Steuerbehörden nachweisen können, dass eine vorherige Vereinbarung bestand. Den Geschäftsparteien wird daher empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit einen Nachweis über ihre vorherige Vereinbarung aufzubewahren.

Die Akzeptierung jeder Rechnung kann durch ein explizites oder implizites Verfahren geregelt werden. Das Verfahren kann im Rahmen der vorherigen Vereinbarung verabredet und beschrieben werden, oder es kann durch die Abwicklung der Rechnung oder den Zahlungseingang seitens des Lieferer oder Dienstleistungserbringers belegt werden.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkennziffer: C

Gegenstand: Inhalt von Rechnungen

Hintergrund und behandelte Themen

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

Verweis: Artikel 91, 226, 226b und 230

Behandelte Themen:

1. Artikel 226 Absatz 2 – Fortlaufende Nummerierung
2. Artikel 226 Absatz 7a – Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
3. Artikel 226 Absatz 11 – Steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen
4. Artikel 91 und 230 – Umrechnung des Mehrwertsteuerbetrags in die Landeswährung
5. Artikel 226b – Vereinfachte Rechnungen

Anmerkungen:

Für den Rechnungsinhalt bestehen auf europäischer Ebene harmonisierte Vorschriften, die den Mitgliedstaaten nur wenige Wahlmöglichkeiten geben. Die in der Richtlinie 2010/45/EU zum Rechnungsinhalt vorgesehenen Änderungen – vornehmlich zur Senkung des Verwaltungsaufwands in den Unternehmen – müssen ebenso wie bestehende Artikel erläutert werden, die zwar nicht verändert wurden, aber dennoch verschiedene Auslegungen innerhalb der EU nach sich ziehen.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: C-1

Fortlaufende Nummerierung

Verweis: Artikel 226

2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;

Anmerkungen:

Die gemäß Artikel 226 Absatz 2 erforderliche fortlaufende Nummer zur eindeutigen Identifizierung einer Rechnung kann auf einer oder mehreren Zahlenreihen beruhen, in der auch alphanumerische Zeichen zulässig sind. Es ist Sache des Unternehmens, zu entscheiden, ob unterschiedliche Zahlenreihen verwendet werden sollen, etwa für verschiedene Niederlassungen, Liefer- oder Dienstleistungsarten oder für verschiedene Empfänger, wobei die Verwendung von Zahlenreihen auch auf Gutschriften und von Dritten ausgestellte Rechnungen anzuwenden ist.

Falls ein Mitgliedstaat fortlaufende Nummern für vereinfachte Rechnungen vorschreibt, ist die Grundlage für unterschiedliche Zahlenreihen dieselbe wie bei Rechnungen mit ausführlichen Mehrwertsteuerangaben.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: C-2

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Verweis: Artikel 226

7a. die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ (Kassenbuchführung), sofern der Steueranspruch gemäß Artikel 66 Buchstabe b zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung entsteht und das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht;

Anmerkungen:

Die Cash-accounting-Regelung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten oder Kassenbuchführung) erlaubt es dem Lieferer oder Dienstleistungserbringer, die Mehrwertsteuererklärung in den Besteuerungszeitraum zu verlegen, in dem die Zahlung für die betreffende Lieferung oder Dienstleistung eingeht bzw. erfolgt. Der Lieferer oder Dienstleistungserbringer sollte auf der Rechnung angeben, dass er die Cash-accounting-Regelung verwendet, um dem Empfänger anzuzeigen, wann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann.

Lieferer oder Dienstleistungserbringer können die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ unter zwei Bedingungen auf der Rechnung aufführen:

1. Der Lieferer oder Dienstleistungserbringer erfüllt die Bedingungen der Cash-accounting-Regelung und wendet die Regelung an.
2. Für den Kunden eines Steuerpflichtigen, der eine Cash-accounting-Regelung anwendet, entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug in dem Moment, in dem die Entrichtung der Steuer durch den Lieferer oder Dienstleistungserbringer fällig wird.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: C-3

Steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen

Verweis: Artikel 226

11. Verweis auf die einschlägige Bestimmung dieser Richtlinie oder die entsprechende nationale Bestimmung oder Hinweis darauf, dass für die Lieferung von Gegenständen beziehungsweise die Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt;

Anmerkungen:

Steuerpflichtige können bei steuerbefreiten Lieferungen und Dienstleistungen (wenn ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, wird bei steuerbefreiten Lieferungen und Dienstleistungen manchmal auch vom „Nullsatz“ gesprochen) wählen, ob sie einen Verweis auf den entsprechenden Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie oder der nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen oder durch irgendeinen anderen Verweis aufzeigen, dass die Lieferung oder Dienstleistung steuerbefreit ist. Falls sich der Steuerpflichtige für einen anderen Verweis entscheidet, reicht das Wort „steuerbefreit“ als Hinweis darauf aus, dass für die betreffende Lieferung oder Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt. Es können jedoch auch andere geeignete Formulierungen verwendet werden.

Falls die Lieferung oder Dienstleistung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft unterliegt und auch im Mitgliedstaat, in dem die Steuer fällig wird, steuerbefreit ist, reicht die in Artikel 226 Absatz 11a erwähnte Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf der Rechnung aus.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: C-4

Umrechnung des Mehrwertsteuerbetrags in die Landeswährung

Verweis: Artikel 91 und 230

Artikel 91 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten akzeptieren stattdessen auch die Anwendung des letzten Umrechnungskurses, der von der Europäischen Zentralbank zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steueranspruch eintritt, veröffentlicht wird. Die Umrechnung zwischen nicht auf Euro lautenden Währungen erfolgt anhand des Euro-Umrechnungskurses jeder der Währungen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Steuerpflichtige ihnen mitteilen muss, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Artikel 230

Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge können in jeder Währung angegeben sein, sofern die zu zahlende oder zu berichtigende Mehrwertsteuer nach Anwendung der Umrechnungsmethode nach Artikel 91 in der Währung des Mitgliedstaats angegeben ist.

Anmerkungen:

Wenn der auf der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuerbetrag gemäß Artikel 230 in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet wird und dies anhand des von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Umrechnungskurses geschieht, kann es sein, dass ein Mitgliedstaat, der eine entsprechende Mitteilung vorschreibt, diese nur einmal verlangt, nämlich bevor der Steuerpflichtige den Umrechnungskurs der EZB erstmalig verwendet.

Ein Steuerpflichtiger muss den Umrechnungskurs der EZB nicht auf alle Rechnungen anwenden, selbst dann nicht, wenn der Mitgliedstaat eine Mitteilung über die Verwendung des von der EZB festgelegten Umrechnungskurses vorschreibt.

Nach Artikel 230 ist es nicht zulässig, einen Hinweis auf der Rechnung zu verlangen, etwa auf den benutzten Umrechnungskurs oder das Umrechnungsverfahren, da diese Details über die in Artikel 226 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen würden.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: C-5

Vereinfachte Rechnungen

Verweis: Artikel 226b

Im Zusammenhang mit vereinfachten Rechnungen gemäß Artikel 220a und Artikel 221 Absätze 1 und 2 verlangen die Mitgliedstaaten mindestens die folgenden Angaben:

- a) das Ausstellungsdatum;*
- b) die Identität des Steuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt;*
- c) die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;*
- d) den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung;*
- e) sofern es sich bei der ausgestellten Rechnung um ein Dokument oder eine Mitteilung handelt, das/die gemäß Artikel 219 einer Rechnung gleichgestellt ist, eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf diese ursprüngliche Rechnung und die konkret geänderten Einzelheiten.*

Sie dürfen keine anderen als die in den Artikeln 226, 227 und 230 vorgesehenen Rechnungsangaben verlangen.

Anmerkungen:

Von Steuerpflichtigen ausgestellte vereinfachte Rechnungen sollten mindestens die in Artikel 226b aufgeführten Angaben enthalten, nicht jedoch alle in Artikel 226 genannten Details, da dies das Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen untergraben würde. Auf einer vereinfachten Rechnung sind keine Einzelheiten zulässig, die über die gemäß Artikel 226 geforderten Angaben hinausgehen.

Dies gilt für vereinfachte Rechnungen, die gemäß Artikel 220a für Rechnungsbeträge bis zu 100 EUR oder für Gutschriften zulässig sind, für vereinfachte Rechnungen gemäß Artikel 238 nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses sowie für vereinfachte Rechnungen gemäß Artikel 221 Absätze 1 und 2 für Lieferungen oder Dienstleistungen für Endverbraucher (B2C) oder für steuerbefreite Versicherungs- und Finanzdienstleistungen.

Nicht zulässig sind vereinfachte Rechnungen bei Versandgeschäften, steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen oder grenzüberschreitenden Lieferungen und Dienstleistungen mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Artikel 220a Absatz 2 und Artikel 238 Absatz 3).



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011 **Dokumentenkennummer: D**

Gegenstand: Aufbewahrung von Rechnungen

Hintergrund und behandelte Themen

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

Verweis: Artikel 247 und 248a

Behandelte Themen:

1. Artikel 247 – Dauer der Aufbewahrung
2. Artikel 248a – Übersetzung und in der Rechnung verwendete Sprachen
3. Artikel 247 – Form der Aufbewahrung

Anmerkungen:

Die Richtlinie 2010/45/EU führt keine größeren Veränderungen im Bereich der Aufbewahrung von Rechnungen ein. Allerdings wirken sich bestimmte Änderungen bei anderen Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere von Artikel 233, auf die Auslegung der Aufbewahrungsvorschriften aus.

Außerdem bedürfen die geltenden Vorschriften in einigen Fällen der Erläuterung.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C1: Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: D-1

Aufbewahrungsdauer

Verweis: Artikel 247 Absatz 1

Jeder Mitgliedstaat legt fest, über welchen Zeitraum Steuerpflichtige Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in seinem Gebiet aufbewahren müssen und Rechnungen, die in seinem Gebiet ansässige Steuerpflichtige erhalten haben, aufbewahrt werden müssen.

Anmerkungen:

Die für Rechnungen vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer wird gemäß Artikel 247 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten festgelegt. Artikel 219a spielt im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Rechnungen keine Rolle.

Die von den Mitgliedstaaten festgesetzte Aufbewahrungsdauer für Lieferer und Dienstleistungserbringer gilt nur, wenn die Lieferung oder Dienstleistung im eigenen Mitgliedstaat ausgeführt wird. Ein Lieferer oder Dienstleistungserbringer, der die Besteuerung von Gegenständen oder Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, etwa durch Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, muss die Aufbewahrungsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, in dem die Lieferung oder die Dienstleistungserbringung stattfindet.

Darüber hinaus gilt für Steuerpflichtige, die Lieferungen und Dienstleistungen erhalten, die Aufbewahrungsdauer für Rechnungen, die der Mitgliedstaat festlegt, in dem sie ihren Sitz haben.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: D-2

Übersetzung und in der Rechnung verwendete Sprachen

Verweis: Artikel 248a

Die Mitgliedstaaten können zu Kontrollzwecken und bei Rechnungen, die sich auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet beziehen oder die in ihrem Gebiet ansässige Steuerpflichtige erhalten haben, von bestimmten Steuerpflichtigen oder in bestimmten Fällen Übersetzungen in ihre Amtssprachen verlangen. Die Mitgliedstaaten dürfen allerdings nicht eine allgemeine Verpflichtung zur Übersetzung von Rechnungen auferlegen.

Anmerkungen:

In der Rechnung verwendete Sprachen

Die Mehrwertsteuerbestimmungen schreiben nicht vor, in welcher Sprache eine Rechnung auszustellen ist. Falls eine andere Sprache als die Landessprache benutzt wird, darf der Mitgliedstaat das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund der in der Rechnung verwendeten Sprache beschränken. Allerdings können während einer Rechnungsprüfung in bestimmten Fällen Übersetzungen verlangt werden.

Übersetzung von Rechnungen

Die den Mitgliedstaaten durch Artikel 248a gewährte Option, die Übersetzung von Rechnungen zu verlangen, sollte sich nur auf die spezifischen Rechnungen oder die Rechnungen bestimmter Steuerpflichtiger beziehen, die zu Kontrollzwecken geprüft werden. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht von vornherein allgemein vorschreiben, dass alle Rechnungen, zum Beispiel einer bestimmten Art oder eines bestimmten Steuerpflichtigen, in die Landessprache übersetzt werden müssen.



Erstellt: 05.10.2011 Zuletzt bearbeitet: 05.10.2011

Dokumentenkenziffer: D-3

Form der Aufbewahrung

Verweis: Artikel 247 Absatz 2

Um die Einhaltung der in Artikel 233 genannten Anforderungen sicherzustellen, kann der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat vorschreiben, dass die Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, d. h. auf Papier oder elektronisch, aufzubewahren sind. Er kann zudem verlangen, dass bei der elektronischen Aufbewahrung von Rechnungen die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft der Rechnungen und die Unversehrtheit ihres Inhalts nach Artikel 233 nachgewiesen werden, ebenfalls elektronisch aufzubewahren sind.

Anmerkungen:

Nach Artikel 247 Absatz 2 können Mitgliedstaaten verlangen, dass Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt wurden, aufbewahrt werden. Dies bedeutet, dass vorgeschrieben werden kann, dass Rechnungen auf Papier in Papierform und elektronische Rechnungen in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Bei elektronischen Rechnungen ist es jedoch möglich, das Format zu ändern, was aufgrund der Entwicklung von Speichertechnologien des Öfteren erforderlich sein könnte. Jede Formatänderung muss die in Artikel 233 Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen erfüllen.

Werden Rechnungen elektronisch aufbewahrt, so dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 247 Absatz 2 verlangen, dass die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen nachgewiesen werden, ebenfalls elektronisch aufzubewahren sind. Verwendet der Steuerpflichtige eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein System für den elektronischen Datenaustausch (EDI), sind die Daten, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts nachweisen, mit diesen Technologien verknüpft.

Werden vom Steuerpflichtigen innerbetriebliche Steuerungsverfahren eingesetzt, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und zugehöriger Lieferung oder Dienstleistung herstellen, sind die betreffenden Daten in den Begleitunterlagen enthalten. Allerdings dürfen Unternehmen nach Artikel 233 frei entscheiden, wie sie die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten.

Ein Steuerpflichtiger, der Rechnungen in Papierform aufbewahrt, kann beschließen, die Begleitunterlagen elektronisch aufzubewahren, was ihm jedoch nicht von den Steuerbehörden vorgeschrieben werden kann. Gleichermäßen kann nicht verlangt werden, dass elektronisch gespeicherte Begleitdokumente in Papierform aufzubewahren sind.

Steuerpflichtige können die Daten der Prüfung von Begleitdokumenten und Rechnungen aufbewahren, die im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Steuerungsverfahren stattfinden, allerdings ist dies für die Zwecke der Mehrwertsteuer nicht vorgeschrieben.